

# RS Vwgh 2008/9/5 2005/12/0048

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.09.2008

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein  
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)  
40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §56;  
B-VG Art20 Abs1;  
VwRallg;

## Rechttssatz

Auch in Bezug auf Weisungen (Dienstaufräge) bejaht die Rechtsprechung ein rechtliches Interesse an der Erlassung eines Feststellungsbescheides darüber, ob die "Befolgung einer erteilten Weisung zu den Dienstpflichten des Beamten" zählt; der Umstand, dass die konkreten Auswirkungen eines Dienstauftages der Vergangenheit angehören, bildet für sich allein noch kein Hindernis für die Erlassung eines Feststellungsbescheides, doch muss die an ein abgeschlossenes Geschehen anknüpfende Feststellung über ein Recht oder Rechtsverhältnis der ABWENDUNG ZUKÜNFTIGER RECHTSGEFÄHRDUNG des Antragstellers dienen (vgl. etwa das hg. Erkenntnis vom 19. März 1990, Zl. 88/12/0103).

## Schlagworte

Anspruch auf bescheidmäßige Erledigung und auf Zustellung, Recht der Behörde zur Bescheiderlassung  
FeststellungsbescheideOrganisationsrecht Diverses Weisung Aufsicht VwRallg5/4

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2008:2005120048.X03

## Im RIS seit

30.12.2008

## Zuletzt aktualisiert am

22.09.2014

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)